

Code of Conduct Stiftung SENS

1. Handeln und Verhalten

1.1 Einleitung und Geltungsbereich

Der Code of Conduct (CoC) legt unsere ethischen Grundwerte und die Leitlinien unseres Handelns im Sinne eines Orientierungsrahmens fest. Er hat Gültigkeit für die Mitglieder des Stiftungsrats SENS, Mitarbeitende der Geschäftsstelle SENS und alle weiteren Personen, welche die Stiftung gegen Aussen vertreten.

Mit dem CoC verpflichten wir uns, das geltende Recht und die Gesetze auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene einzuhalten und wir definieren unsere besonderen Anforderungen an ethisches Verhalten. Der CoC stellt sowohl einen Anspruch an uns selbst, wie auch ein Versprechen nach aussen dar.

1.2 Leitlinien unseres Handelns

- Wir handeln integer und fair.
- Wir informieren transparent und umfassend.
- Wir vertreten konsequent und professionell die Belange der Stiftung SENS.
- Wir verhalten uns gegenüber Mitarbeitenden, Kunden und Partnern respektvoll und sind verlässlich.

1.3 Umgang mit Mitarbeitenden und Mitmenschen

Wir dulden keine Diskriminierungen oder Belästigungen.

Wir schützen die Persönlichkeitsrechte und die persönlichen Daten von Mitarbeitenden. Mit den persönlichen Daten Dritter gehen wir sorgfältig um und behandeln sie vertraulich gemäss den Vorgaben im Schweizer Datenschutzgesetz.

Wir genehmigen und unterstützen die weiterführenden Grundsätze der Geschäftsstelle, welche im Mitarbeiterhandbuch und in den Führungsgrundsätzen geregelt sind.

2. Grundsätze im Rahmen unserer Geschäftigkeit

2.1 Geschenke und Honorare

Wir legen Geschenke offen und melden sie der vorgesetzten Stelle.

Wir nehmen und bieten Geschenke nur an, wenn

- Regeln der Höflichkeit und kulturelle Gegebenheiten dies erfordern;
- sie einen geringfügigen, üblichen Wert nicht übersteigen;
- daraus kein Interessenkonflikt abgeleitet werden kann.

Wir akzeptieren und übergeben keine Barbeträge, unabhängig von Höhe und Form.

2.2 Einladungen

Wir legen Einladungen offen und melden sie der vorgesetzten Stelle.

Wir nehmen und bieten Einladungen nur an, wenn

- sie im Zusammenhang stehen mit Repräsentationspflichten der Stiftung SENS;
- sie einen üblichen und angemessenen Rahmen nicht überschreiten;
- kein Interessenkonflikt aus ihnen erwächst.

Wir lassen uns ohne Zustimmung der vorgesetzten Stelle an offiziellen Veranstaltungen und zu Einladungen nicht von Familienmitgliedern oder Partnern begleiten, wenn dadurch für SENS zusätzliche Kosten anfallen.

2.3 Bestechung, Provisionszahlungen und Schmiergelder

Wir lassen uns nicht bestechen. Ungebührliche Vorteile, die uns zum Zweck einer Pflichtverletzung oder eines unredlichen Verhaltens zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter angeboten, versprochen oder gewährt werden, weisen wir zurück.

Uns ist untersagt, Amtsträger, Funktionsträger aus Politik oder Wirtschaft, Geschäftspartner, Kunden, Leistungserbringer oder Lieferanten zu bestechen, zur Bestechung anzuhalten oder anzustiften, um damit eine Handlung oder Entscheidung zu erreichen.

Wir lassen uns für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung unseres Amtes weder Provisionszahlungen anbieten noch bieten wir solche an.

Wir richten keine Schmiergeldzahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen aus und wir nehmen keine Schmiergeldzahlungen an.

2.4 Lobbying

Wir betreiben Interessenvertretung ausschliesslich im Zusammenhang mit einem spezifischen und klar definierten Projekt.

Wir wahren bei sämtlichen Aktivitäten im Rahmen der Vertretung der Interessen von SENS die Grundsätze des CoC.

2.5 Interessenkonflikte

Wir vermeiden Interessenkonflikte und falls solche auftreten, legen wir sie der vorgesetzten Stelle offen.

Wir legen Interessenverbindungen und Nebentätigkeiten offen, welche zu Interessenkonflikten in Zusammenhang mit unserer Tätigkeit bei SENS führen können.

Wir beteiligen uns an keiner Entscheidung, bei der unsere persönlichen oder finanziellen Interessen mit denjenigen von SENS in Konflikt stehen könnten.

Wir legen Beteiligungen oder Mandate bei Kunden, Lieferanten, Leistungspartnern oder sonstigen Geschäftspartnern von SENS offen und lassen diese durch die Geschäftsleitung, resp. den Stiftungsrat genehmigen.

2.6 Vorteilsgewährung und Vorteilsnahme

Wir gewähren keine ungebührlichen Vorteile (weder direkt noch indirekt) an einen Amtsträger oder Mitarbeitende von Kunden, Lieferanten, Leistungspartnern, sonstigen Geschäftspartnern und Verbänden.

Wir nehmen keine ungebührlichen Vorteile an (weder direkt noch indirekt ausgerichtet), unabhängig von der Quelle.

2.7 Umgang mit Kunden (Hersteller und Importeure)

Wir verfolgen das Ziel, unseren Partnern eine effiziente Dienstleistung von hoher Qualität zu bieten. Darunter verstehen wir v.a. eine freundliche, kompetente Bedienung, die unkomplizierte, lösungsorientierte Abwicklung von (Kunden)Anliegen und die konsequente Einhaltung von Abmachungen.

Wir führen einen partnerschaftlichen Dialog mit den relevanten Anspruchsgruppen und sorgen damit für tragfähige Lösungen.

Wir schützen vertrauliche Informationen vor unbefugter Weitergabe und Missbrauch. Insbesondere Mitarbeitende, die Zugang zu sensiblen Daten haben (Finanz-, Kunden-, Mitarbeiterdaten) sind verpflichtet, auf strikte Vertraulichkeit – intern und extern – zu achten.

2.8 Umgang mit Leistungspartnern und Lieferanten

Wir nehmen den CoC als Grundlage für die Zusammenarbeit und die geschäftlichen Beziehungen mit juristischen wie auch natürlichen Personen und Partnern. Wir stellen diese Grundhaltung sicher, indem wir in vertraglichen Vereinbarungen folgende Integritätsklausel einschliessen:

«Der Leistungspartner oder Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der vorliegenden Vertragsbeziehung den CoC der SENS zu respektieren und alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um ein vom CoC abweichendes Verhalten zu vermeiden. Der CoC gilt als integrierender Vertragsbestandteil; seine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung kann zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung führen.»

Wir arbeiten nur mit Partnern zusammen, die bestätigen, in ihrer Geschäftstätigkeit mit SENS und im gesamten Leistungserstellungsprozess die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Wir regeln klar und detailliert die von den jeweiligen Parteien zu erbringenden Leistungen. Wir achten darauf, dass die Vergütung marktwirtschaftliche Kriterien erfüllt und in angemessenem Verhältnis zur Leistung steht.

Wir leisten Vergütungszahlungen grundsätzlich direkt an den Berechtigten. Wir tätigen keine Überweisungen auf Konten oder in Länder, welche vom transferierenden Geldinstitut als heikel eingestuft werden.

2.9 Vergabe von Aufträgen

Wir erteilen Aufträge gemäss den geltenden Prozessvorgaben im Rahmen des Managementsystems der Geschäftsstelle (z.B. Konkurrenzofferten ab Auftragsvolumen CHF 5 000, Controlling-, Budgetrichtlinien) und unter Einhaltung der Visumskompetenzen und dem damit verbundenen 4-Augen-Prinzip.

Wir stellen sicher, dass die Grundsätze der Beschaffung von SENS eingehalten werden.

Wir beschreiben die Anforderungen an die zu beschaffende Leistung in hinreichender Klarheit und Ausführlichkeit

Wir treffen keine Absprachen mit Mitbewerbern über wirtschaftlich sensible Fragen wie Angebote, Preise, Geschäftsbedingungen etc.

Absprachen umfassen formale Vereinbarungen, aber auch informelle, mündliche und vertrauliche Abmachungen.

Wir stellen sicher, dass die Vergabe von grösseren Aufträgen auf der Basis einheitlicher Vorgaben erfolgt.

2.10 Betrug und Veruntreuung

Wir tolerieren keine Form von Betrug und Veruntreuung (Grundsatz der Nulltoleranz).

2.11 Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen

Finanzielle Mittel von SENS dürfen ausschliesslich für Aktivitäten eingesetzt werden, welche den in der Stiftungsurkunde beschriebenen Zweck unterstützen.

Alle Transaktionen müssen im Rahmen einer korrekten, umfassenden und gesetzeskonformen Buchführung belegt werden.

Die Annahme von Geldern aus illegaler Herkunft oder ihre Verschleierung ist verboten.

2.12 Vertraulichkeit

Wir verwenden vertrauliche Informationen nicht zum persönlichen Vorteil oder für sonstige unzulässige Zwecke.

Vertrauliche Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben, auch nicht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses (Mitarbeiterverträge, Kundenverträge, Verträge Leistungserbringer etc).

2.13 Umsetzung, Sanktionen

Wir achten auf die Einhaltung der festgelegten Verhaltensgrundsätze und unterstützen Sanktionen im Fall von Missachtungen.

Jede Verletzung, die sich gegen den CoC richtet, sowie jede bewusste Falschmeldung von Verstößen wird von SENS unter Anwendung der geltenden Gesetze und insbesondere des Arbeitsrechts sanktioniert. Die Sanktionierung reicht von disziplinarischen Massnahmen bis zur Kündigung. Zudem können auch zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Sanktionen folgen.

Dieser Code of Conduct wurde vom Stiftungsrat am genehmigt.

Für den Stiftungsrat:

Dr. Andreas Röthlisberger, Präsident

Stephan Büsser, Vize-Präsident